



TAGESORDNUNG

25. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Sitzungstermin: Dienstag, 21.11.2023, 17:30 Uhr
Ort, Raum: Café im Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten

Öffentlicher Teil

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 05.09.2023 mit Protokollkontrolle
- 4| 3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/BK-23/748**
- 5| Haushaltsplanung der Bereiche Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
- 6| Information zum Entwurf einer Maßnahmenplanung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr als Grundlage für die Fortschreibung des Verkehrskonzeptes der Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/IV/HA-23/691**
- 7| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8| Auskünfte/Mitteilungen
- 9| Schließung der Sitzung

Hauptproduktbereich 2
 Produktbereich 2.5
 Produktgruppe 2.5.1
 Produkt 2.5.1.03
 Leistung 2.5.1.03.100

Schule und Kultur
 Wissenschaft, Museen, Zoologische/Botanische Gärten
 Wissenschaft und Forschung
 Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen
 Verein Deutsches Bernsteinmuseum

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Kostenerstattungen/-umlagen								
442590 vom sonst. priv. Bereich								
sonstige Erträge								
462700 Versicherungen - Beitragsumlage	224,04	300	235,72	300	300	300	300	300
Summe der Erträge	224,04	300	235,72	300	300	300	300	300
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
523100 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	13.427,94	10.000	12.363,92	10.000	16.000	10.000	10.000	10.000
Verschattung Cafe						20.000		
Gauben und Anstrich				20.000				
Elektrik					7.000			
Einbruchmeldeanlage		17.000		9.000	30.000			
523108 Unterhaltung nach Versicherungsschäden								
524700 Ausstellungsgegenstände		100.000		100.000				
Abschreibungen								
534400 bebaute Grundstücke	14.325,85	14.300	14.325,85	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	106,66	100	106,66	100	100	100	100	100
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
541590 digitales Präsentationssystem								
541590 Zuschuss gemäß Vertrag	51.525,00	52.000	49.004,50	62.000	62.000	62.000	62.000	62.000
sonstige Aufwendungen								
563900 sonstige Geschäftsaufwendungen								
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	1.718,04	1.900	1.791,02	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
564190 Kunst-, Elektronik- und Glasversicherung	11.305,20	11.400	11.319,43	11.400	11.400	11.400	11.400	11.400
Summe der Aufwendungen	92.408,69	206.700	88.911,38	228.700	142.700	119.700	99.700	99.700
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-92.184,65	-206.400	-88.675,66	-228.400	-142.400	-119.400	-99.400	-99.400
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
685720 Veräußerungen AV								
Summe der Einzahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Anlagevermögen								
785500 Erwerb Kunst BK 0619								
785720 bewegliches AV bis 1.000 € netto								
Summe Auszahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Saldo Ein- und Auszahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen Unterhaltung 523100:

allg. WE

Wartung Heizung und Reparatur	2.500
Verkleidung Glasbrücken	3.500
Instandsetzung Sockel/Fassade (Süd- u. Westseite)	4.500
Anstrich Eingangstür nach Austausch	1.000
Austausch kaputte Fußbodenscheibe/Cafè	2.500
Fußboden schleifen/Ausstellungsraum (Sicherheitstür schließt nicht)	1.000
Reserve aalg. Reparatur	1.000
Gesamt:	16.000 €

E- Check des ganzen Hauses (Funktionen z.T. eingeschränkt) 4.000

Austausch Neonbeleuchtung Schleifwerkstatt u. Küche Cafè gegen LED
(entspricht nicht den Arbeitsplatzanforderungen) 3.000

Gesamt: **7.000 €**

Einbruchmeldeanlage 30.000 €

(sollte 2023 erfolgen, Vorrang hatten dann aber erst die Alarmmelder, die bereits
2022 in Auftrag gegeben wurden und sich auch verteuert hatten)

Hauptproduktbereich 2
 Produktbereich 2.5
 Produktgruppe 2.5.1
 Produkt 2.5.1.03
 Leistung 2.5.1.03.300

Schule und Kultur
 Wissenschaft, Museen, Zoologische/Botanische Gärten
 Wissenschaft und Forschung
 Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen
 Freilichtmuseum Klockenhagen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
414420 vom Land Bockwindmühle	90.016,20							
414422 Dacheindeckung Torscheune Biestow	171.000,00		53.016,26					
VP-Fonds-Förderung Torscheune Biestow								
415114 Erträge aus SoPo-Auflösungen		1.600		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
415120 Erträge aus SoPo-Auflösungen	13.497,80	11.900	13.497,80	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
Kostenerstattungen/-umlagen								
442590 vom sonst. priv. Bereich	72,61							
442596 Versicherungserstattungen nach Schäden								
sonstige Erträge								
462700 Versicherungen - Beitragsumlage	574,16	0	6.839,84	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
Summe der Erträge	275.160,77	13.500	73.353,90	20.100	20.100	20.100	20.100	20.100

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen									
523100 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	10.108,97		13.516,48						
523100 Zaunbau									
523100 Torscheune Biestow	249.478,37		26.712,10						
523100 Torscheune Biestow - Kofi									
523100 Ertüchtigung Bockwindmühle	22.504,05								
523100 Dach Haus Stäbelow, Völkshagen, Werkstatt									
523108 Unterhaltung nach Versicherungsschäden									
Abschreibungen									
534400 bebaute Grundstücke	28.591,26	28.600	28.591,26	28.600	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
535900 sonstige Infrastruktur	902,38	900	902,38	900	900	900	900	900	900
538100 auf Fahrzeuge	999,29	0	0,00	0	0	0	0	0	0
538300 Betriebsvorrichtungen	1.287,25	1.300	1.287,25	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	434,75	400	434,74	400	400	400	400	400	400
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen									
541590 Zuschuss gemäß Vertrag	230.000,00	291.400	245.895,00	304.000	310.100	316.300	322.700	329.200	

Baumaßnahme 2024: Dachsanierung Haus Strassen/Gaststätte

Gesamtausgaben: 181.300 €

Förderung ILERL: 163.200 €

Eigenanteil: 58.900 € (davon 40.800 aus Budgetregelung lt. Vertrag, 18.100 vom FLM)

genauerer über Bauamt

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
sonstige Aufwendungen								
562500 Kostenschätzung WC-Anlage Scheune								
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	3.867,54	3.900	4.313,23	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900
564120 Kfz-Versicherung	1.284,16	1.300	1.336,60	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
564190 Kunst-, Elektronik- und Glasversicherung	1.345,47	1.400	1.173,32	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
565120 Verluste aus dem Abgang von AV			26.483,03					
Summe der Aufwendungen	550.803,49	329.200	350.645,39	341.800	343.300	349.500	355.900	362.400
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-275.642,72	-315.700	-277.291,49	-321.700	-323.200	-329.400	-335.800	-342.300
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
681400 von der EU								
681420 vom Land - Toiletten Scheune Bengersdorf								
Einzahlungen aus Anlagevermögen								
685720 Veräußerungen Betr.-								
Summe der Einzahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Anlagevermögen								
785220 Raummodul Toiletten Scheune								
785220 Kofi-Anteil Toilettengebäude								
785720 bewegliches AV bis 1.000 € netto								
Summe Auszahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Saldo Ein- und Auszahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-256.925,59	-298.000	-233.090,63	-304.000	-310.100	-316.300	-322.700	-329.200

Hauptproduktbereich 2
 Produktbereich 2.8
 Produktgruppe 2.8.1
 Produkt 2.8.1.01
 Leistung 2.8.1.01.100

Schule und Kultur
 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Förderung von Einrichtungen
 Stadtkulturhaus

AN = Arbeitnehmer
 UFK = Unfallkasse
 BG = Berufsgenossenschaften
 AV = Anlagevermögen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
414420 Zuweisungen für lfd. Zwecke -				48.000				
öff.-re. Leistungsentgelte								
432980 Benutzungsgebühren	4.145,00	4.000	5.960,00	4.000	6.000	4.000	4.000	4.000
privatre. Leistungsentgelte								
441600 Eintrittsgelder	3.933,74	37.000	15.506,70	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
Kostenerstattungen/-umlagen								
442592 Betriebskostenerstattung	4.924,29		1.076,81					
sonstige Erträge								
462900 sonstige lfd. Erträge	499,00		1.161,92					
Summe der Erträge	13.502,03	41.000	23.705,43	89.000	43.000	41.000	41.000	41.000

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Personalaufwendungen								
502/3/4/5 Dienstbezüge, VK, SV, UFK, BG,	92.088,56	97.700	104.857,61	108.900	111.100	113.400	115.700	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
523100 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	9.187,15	5.000	18.278,96	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
einmalige Leistungen	24.101,73	60.000	27.360,35	42.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Umgestaltung Kino				50.000				
523200 Kosten der Bewirtschaftung	18.097,36	21.000	23.586,91	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
523700 Unterhaltung Betriebs-	516,27	1.500	1.116,66	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
523800 Geringwertige Geräte, Ausstattung - bis 60	1.336,78	700	705,66	700	1.000	700	700	700
524400 Lebensmittel, Sanitätsverbrauch, Saat- und	180,72	200	158,58	200	400	200	200	200
524900 sonstige Aufwendungen	641,85	2.500	1.867,71	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Abschreibungen								
534400 bebaute Grundstücke	1.185,18	1.200	1.185,18	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
538300 Betriebsvorrichtungen	2.716,95	2.000	2.754,03	1.700	1.700	1.700	800	800
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.521,09	400	1.294,79	400	400	400	200	200
sonstige Aufwendungen								
562101 Filmmiete	1.056,18	3.500	2.935,73	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
562600 Honorare - Veranstaltungen	5.003,00	20.000	10.639,00	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
563100 Büromaterial	77,29	200	186,35	200	200	200	200	200
563200 Fachliteratur, Zeitschriften	0,00	100	0,00	100	100	100	100	100
563300 Porto und Versandkosten	38,50	100	72,45	100	100	100	100	100
563400 Telefon, Datenübertragungskosten	1.172,50	1.300	1.234,18	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
563491 GEMA, Betreibervergütung	382,60	3.000	1.800,12	3.000	2.500	3.000	3.000	3.000
563600 Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	101,29	600	487,63	600	600	600	600	600
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	698,33	700	700,21	800	800	800	800	800
569900 Auskehr Eintrittsgelder	341,00	10.000	2.159,40	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe der Aufwendungen	169.444,33	231.700	203.381,51	291.700	231.900	234.200	235.400	119.700
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-155.942,30	-190.700	-179.676,08	-202.700	-188.900	-193.200	-194.400	-78.700

Leistung **2.8.1.01.100** Stadtkulturhaus

	Einzahlungen aus Anlagevermögen								
	685720 Veräußerungen Betr.-								
	Summe der Einzahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
	Auszahlungen für Anlagevermögen								
02 100	785710 bewegliches AV über 1.000 € netto	12.060,74			10.000	4.000			
02 100	785760 Bühnentechnik u. ä.	7.735,00			10.000				
01 100	785720 bewegliches AV bis 1.000 € netto	9.780,27	1.000	869,89	1.000	1.300	1.000	1.000	1.000
	Summe Auszahlungen - Invest	29.576,01	1.000	869,89	21.000	5.300	1.000	1.000	1.000
	Saldo Ein- und Auszahlungen - Invest	-29.576,01	-1.000	-869,89	-21.000	-5.300	-1.000	-1.000	-1.000
	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-171.095,09	-188.100	-175.311,97	-220.400	-190.900	-190.900	-193.200	-77.500

Hauptproduktbereich 2 Schule und Kultur
 Produktbereich 2.8 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Produktgruppe 2.8.1 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Produkt 2.8.1.01 Förderung von Einrichtungen
 Leistung **2.8.1.01.200** Tanzhaus

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
415120 Erträge aus SoPo-Auflösungen	4.120,58	4.100	4.120,58	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
sonstige Erträge								
462700 Versicherungen - Beitragsumlage	0,00	2.200	0,00	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
Summe der Erträge	4.120,58	6.300	4.120,58	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
Abschreibungen								
534900 bebaute Grundstücke	9.858,30	9.900	9.858,30	9.900	9.900	9.900	9.900	9.900
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
523100 lfd. Unterhaltung		2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
541591 Lohnkostenzuschuss	43.300,00	43.300	43.300,00	43.300	43.300	43.300	43.300	43.300
541592 Sachkostenzuschuss		7.700		9.000		15.000		15.000
sonstige Aufwendungen								
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	2.281,09	2.200	2.319,87	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Summe der Aufwendungen	55.439,39	65.100	55.478,17	66.600	57.600	72.600	57.600	72.600
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-51.318,81	-58.800	-51.357,59	-60.300	-51.300	-66.300	-51.300	-66.300
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-45.581,09	-53.000	-45.619,87	-54.500	-45.500	-60.500	-45.500	-60.500

Hauptproduktbereich 2
 Produktbereich 2.8
 Produktgruppe 2.8.1
 Produkt 2.8.1.01
 Leistung 2.8.1.01.300

Schule und Kultur
 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Förderung von Einrichtungen
 Galerie im Kloster

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
41512000 Erträge aus SoPo-Auflösungen	3.040,74	3.000	3.040,74	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Kostenerstattungen/-umlagen								
44259600 Versicherungserstattungen								
Summe der Erträge	3.040,74	3.000	3.040,74	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
52310000 Unterhaltung der Gebäude -								
52340000 Unterhaltung Kunst	514,56							
52310800 Reparaturen nach								
Abschreibungen								
53580000 Infrastruktur - Feininger-Rundgang	3.555,88	3.600	3.555,88	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
54159100 Lohnkostenzuschuss	17.200,00	37.200	32.200,00	37.200	37.200	37.200	37.200	37.200
54159200 Sachkostenzuschuss	20.800,00	20.800	23.447,38	20.800	20.800	20.800	20.800	20.800
sonstige Aufwendungen								
56360000 Öffentlichkeitsarbeit - Feininger								
Summe der Aufwendungen	42.070,44	61.600	59.203,26	61.600	61.600	61.600	61.600	61.600
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-39.029,70	-58.600	-56.162,52	-58.600	-58.600	-58.600	-58.600	-58.600
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-38.514,56	-58.000	-55.647,38	-58.000	-58.000	-58.000	-58.000	-58.000

Hauptproduktbereich 2
 Produktbereich 2.8
 Produktgruppe 2.8.1
 Produkt 2.8.1.02
 Leistung 2.8.1.02.100

Schule und Kultur
 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Heimat- und sonstige Kulturpflege
 Kulturförderung
 Künstlerförderung, Honorare, Veranstaltungen

AN = Arbeitnehmer
 UFK = Unfallkasse
 BG = Berufsgenossenschaften
 AV = Anlagevermögen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
414590 Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,00	5.000	0,00	5.000	0	0	0	0
Zuwendung PK Kulturcampus				55.200	40.000			
privatre. Leistungsentgelte								
441100 Mieten (Zirkus, BM-Garten...)	1.350,00	1.000	1.450,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
441600 Eintrittsgelder (Naturklänge...)	5.151,00	4.000	3.757,00	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Kostenerstattungen/-umlagen								
442410 vom Bund - FSJ								
442490 vom sonst. öff. Bereich								
442590 vom sonst. priv. Bereich	900,00		415,58					
442592 Betriebskostenerstattung								
sonstige Erträge								
462901 sonstige einmalige Erträge - Sponsoring	4.259,95	0	6.500,00	0	8.500	8.500	8.500	8.500
462910 Spenden/Sponsoring Jazzfest	1.050,00	3.500	1.034,10	3.500	0	0	0	0
Summe der Erträge	12.710,95	13.500	13.156,68	68.700	53.500	13.500	13.500	13.500
Personalaufwendungen								
502/3/4/5 Dienstbezüge, VK, SV, UFK, BG,	56.442,36	57.500	58.185,37	61.300	62.600	63.900	65.200	0
502/3/4/5 PK Kulturcampus				65.000	47.000			

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
523200 Kosten der Bewirtschaftung	3.928,03	8.000	6.355,67	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
523700 Wartung Bühne	488,06	1.000	1.478,61	4.000	1.500	1.500	1.500	1.500
523800 Geringwertige Geräte, Ausstattung - bis 60	4.074,65	2.000	1.416,50	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
524806 Volksfeste	6.972,50	26.000	23.405,78	32.000	34.700	32.000	32.000	32.000
524807 Veranstaltung Naturklänge	3.385,49	3.500	2.588,00	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
524808 Theaterprojekte, Festspiele MV	5.000,00	5.000	5.000,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
524810 Bernsteintage			1.000,00					
524810 Entwicklung Kulturcampus	11.789,06	0		30.000	0	0	0	0
524810 Innenstadtbelegung				2.000	12.000	12.000	12.000	12.000
524810 MUSIK OFFEN		15.000	16.137,14	19.500	20.000	20.000	20.000	20.000
524900 sonstige Aufwendungen	1.141,54	800	2.003,82	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
524906 Aufwand Bernsteinkönigin	203,02	500	308,50	500	500	500	500	500
525590 Einsatzstellenbeitrag JFD								

Leistung

2.8.1.02.100

Künstlerförderung, Honorare, Veranstaltungen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Abschreibungen								
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	845,59		1.793,29	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
541901 Zuschüsse an Vereine	7.400,00	10.000	13.400,00	10.000	11.000	10.000	10.000	10.000
541903 Zuschuss Jazzfest Hafen Ribnitz	8.208,00	10.000	9.144,41	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
541904 Zuschuss Sommertheater								
sonstige Aufwendungen								
562600 Honorare - Kulturwerkstatt zu Tour.förd.	350,00	2.000	700,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
562200 Leasingrate Transporter		0		0	0	0		
563491 GEMA-Gebühren	1.719,18	4.000	4.129,29	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
563600 Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	250,00	200	33,64	200	200	200	200	200
Summe der Aufwendungen	112.197,48	145.500	147.080,02	269.200	234.200	184.800	186.100	120.900
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-99.486,53	-132.000	-133.923,34	-200.500	-180.700	-171.300	-172.600	-107.400

Anlagevermögen

Lifte für
785710 | Bühne

5.000

Erläuterungen Volksfeste:

Frühlingsfest	5.500 €	Oster-/Adventfeuer:
Badewannenrennen	9.500 €, weil 20. Jubiläum (+ 2.700 zusätzl. für Feuerwerk und Liveact)	
Hafenfest	8.000 €	
Weihnachtsmarkt:	11.700 €	
Gesamt:	34.700 €	

Hauptproduktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 2.8	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produktgruppe 2.8.1	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt 2.8.1.02	Kulturförderung
Leistung 2.8.1.02.400	Städtische Sammlungen, Artothek, Kunst im öffentlichen Raum

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	2027
	2021	2022	2022	2023	2024	2025	2026	
sonstige Erträge								
461140 Erträge aus Veräußerungen von AV								
Summe der Erträge	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
sonstige Aufwendungen								
02.400 564190 sonstige Versicherungen	4.420,16	4.700	4.420,16	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
02.400 464192 Versicherung Arthotek	381,70	400	381,77	400	400	400	400	400
Summe der Aufwendungen	4.801,86	5.100	4.801,93	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-4.801,86	-5.100	-4.801,93	-4.900	-4.900	-4.900	-4.900	-4.900
Einzahlungen aus Anlagevermögen								
685720 Veräußerungen Betr.-								
Summe der Einzahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Anlagevermögen								
02.100 785710 Erwerb Pavillon/Zelte			578,34	3.000	1.500	0	3.000	0
785500 Erwerb Kunst	400,00	3.000	1.002,00		3.000	0	3.000	0
Summe Auszahlungen - Invest	400,00	3.000	1.580,34	3.000	4.500	0	6.000	0
Saldo Ein- und Auszahlungen - Invest	-400,00	-3.000	-1.580,34	-3.000	-4.500	0	-6.000	0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-5.201,86	-8.100	-6.382,27	-7.900	-9.400	-4.900	-10.900	-4.900

Hauptproduktbereich 3
 Produktbereich 3.6
 Produktgruppe 3.6.6
 Produkt 3.6.6.01
 Leistung 3.6.6.01.400

Soziales und Jugend
 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 Jugendherberge

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
privatre. Leistungsentgelte								
441100 Mieteinnahmen	1.252,00	4.000	4.000,00	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Kostenerstattungen/-umlagen								
442590 vom sonst. priv. Bereich	271,44							
sonstige Erträge								
462700 Versicherungen - Beitragsumlage	3.603,37	1.300	3.730,58	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
Summe der Erträge	5.126,81	5.300	7.730,58	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
523100 Unterhaltung Gebäude und Grundstücke	0,00	4.000	565,54	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Abschreibungen								
534900 bebaute Grundstücke	1.280,49	1.300	1.280,49	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
541590 sonstige Zuweisungen (Dachsanierung)	44.558,21							
sonstige Aufwendungen								
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	1.322,28	1.300	1.338,20	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
Summe der Aufwendungen	47.160,98	6.600	3.184,23	6.700	6.700	6.700	6.700	6.700
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-42.034,17	-1.300	4.546,35	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-40.753,68	0	5.826,84	0	0	0	0	0

Hauptproduktbereich 3

Produktbereich 3.6

Produktgruppe 3.6.6

Produkt 3.6.6.01

Leistung 3.6.6.01.000

Soziales und Jugend

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Sonstige Jugendarbeit

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
sonstige Erträge								
46291000 Spenden								
Summe der Erträge	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Personalaufwendungen								
502/3/4/5 Dienstbezüge, VK, SV, UFK, BG,								
50221000 Dienstbezüge Angestellte	71.052,17	72.400	84.703,10	87.900	89.700	91.500	93.400	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
52480200 Freizeitgestaltung - Kinder-, Drachenfest	3.347,45	5.000	4.873,67	6.500	7.000	6.500	6.500	6.500
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
54159800 Zuschüsse freie Jugendarbeit	5.600,00	6.000	400,00	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
563900 Sonstige Aufwendungen Jugendarbeit				10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
56260000 Honorar Jugendbetreuer/ Streetworker	0,00	16.000	0,00	0	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	79.999,62	99.400	89.976,77	110.400	112.700	114.000	115.900	22.500
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-79.999,62	-99.400	-89.976,77	-110.400	-112.700	-114.000	-115.900	-22.500
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-79.999,62	-99.400	-89.976,77	-110.400	-112.700	-114.000	-115.900	-22.500

Hauptproduktbereich 5
 Produktbereich 5.7
 Produktgruppe 5.7.3
 Produkt 5.7.3.00
 Leistung 5.7.3.00.500

Gestaltung Umwelt
 Wirtschaft und Tourismus
 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
 Begegnungszentrum Demmler-Straße

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
415120 Erträge aus SoPo-Auflösungen	11.612,10	11.600	11.612,10	11.600	11.600	11.600	11.600	11.600
414430 Förderung/Kostenerstattung Sozialarbeit								
privatre. Leistungsentgelte								
441100 Mieteinnahmen	42.860,00	15.000	28.615,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
441100 Mieteinnahmen Cafe	1.520,00							
441600 Eintrittsgelder								
Kostenerstattungen/-umlagen								
442592 Betriebskostenerstattung	8.055,18		7.975,30					
442596 Versicherungserstattungen nach Schäden	2.681,97		110,00					
sonstige Erträge			17,00					
462700 Versicherungen - Beitragsumlage GbW	4.454,49	4.000	4.657,96	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
462902 Verkaufserlöse Cafe	1.267,60		3.054,33					
466210 Zuschreibungen immat. VM								
Summe der Erträge	72.451,34	30.600	56.041,69	31.100	31.100	31.100	31.100	31.100

Mieteinnahmen: **Impfzentrum**

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen									
Außenanlagen	9.388,79	5.000	4.166,62	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Malerarbeiten		10.000		15.000		10.000			
Verdunkelung Atrium				25.000					
523101 Unterhaltung des Cafes									
523108 Unterhaltung nach Versicherungsschäden									
523200 Kosten der Bewirtschaftung	71.209,22	69.000	67.095,78	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000
523700 Unterhaltung Betriebs-	5.600,10	1.500	927,85	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
523800 Geringwertige Geräte, Ausstattung	562,87	1.400	195,00	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
523801 Geringwertige Geräte, Ausstattung - Cafe									
524400 Lebensmittel, Sanitätsverbrauch, Saat- und	446,18	200	734,07	200	200	200	200	200	200
524401 Lebensmittel, Sanitätsverbrauch - Cafe	0,00								
524802 Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften	0,00	4.000	785,85	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
524806 Familienfest				1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
524900 sonstige Aufwendungen	22,89	1.500	322,54	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
524907 sonstige Aufwendungen - Cafe									

Leistung

5.7.3.00.500

Begegnungszentrum Demmler-Straße

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Abschreibungen								
534200 bebaute Grundstücke	38.646,71	38.600	38.646,71	38.600	38.600	38.600	38.600	38.600
538300 Betriebsvorrichtungen	14.624,45	14.600	14.624,45	14.600	14.600	14.600	12.000	12.000
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.346,88	14.000	16.287,09	14.000	14.000	14.000	12.500	12.500
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen								
541590 Zwendungen für lfd. Zwecke	2.966,29	13.000	8.930,74	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
541591 Lohnkostenzuschuss	48.551,68	58.000	57.911,91	64.100	70.400	76.000	80.000	85.000
541591 Lohnkostenzuschuss - Sozialarbeiter								
541593 Zuschuss an Beschäftigte in Einrichtungen	0,00	300	0,00	300	300	300	300	300

sonstige Aufwendungen								
561500 Dienst- und Schutzbekleidung, Ausrüstung								
562500 Sachverständige, Gutachterkosten								
562600 Honorare			1.500,00					
563100 Büromaterial	150,08		96,45					
563491 GEMA-Gebühren	0,00		100,00					
563600 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	0,00	0		0	0	0		
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	2.383,91	2.300	2.087,13	2.200	2.200	2.200	2.300	2.300
564190 sonstige Versicherungen	2.070,58	2.100	2.460,98	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
569900 sonstige lfd. Aufwendungen	0,00	600	0,00	600	600	600	600	600
Summe der Aufwendungen	214.970,63	236.100	216.873,17	300.500	266.800	282.400	272.400	277.400
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-142.519,29	-205.500	-160.831,48	-269.400	-235.700	-251.300	-241.300	-246.300

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-----------------------------------	--------------------------	----------------------	--------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Einzahlungen aus Anlagevermögen								
685720 Veräußerungen Betr.-								
sonstige Investitionseinzahlungen								
Summe der Einzahlungen - Invest	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Anlagevermögen								
785610 Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen -								
785710 bewegliches AV über 1.000 € netto	4.351,83							
785720 bewegliches AV bis 1.000 € netto	0,00	1.000	2.292,06	2.000	4.500	1.000	1.000	1.000
Summe Auszahlungen - Invest	4.351,83	1.000	2.292,06	2.000	4.500	1.000	1.000	1.000
Saldo Ein- und Auszahlungen - Invest	-4.351,83	-1.000	-2.292,06	-2.000	-4.500	-1.000	-1.000	-1.000
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-86.865,18	-150.900	-105.177,39	-215.800	-184.600	-196.700	-190.800	-195.800

Hauptproduktbereich 5
 Produktbereich 5.7
 Produktgruppe 5.7.5
 Produkt 5.7.5.03
 Leistung 5.7.5.03.100

Gestaltung Umwelt
 Wirtschaft und Tourismus
 Tourismus
 Tourismusförderung
 Touristinfo

AN = Arbeitnehmer
 UFK = Unfallkasse
 BG = Berufsgenossenschaften
 AV = Anlagevermögen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Steuern und ähnliche Abgaben								
Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge								
415111 Erträge aus SoPo-Auflösungen		2.100		2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
415112 Erträge aus SoPo-Auflösungen	10.542,43	2.100	10.542,43	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
415120 Erträge aus SoPo-Auflösungen		6.200		6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
öff. re. Leistungsentgelte								
431200 Genehmigungsgebühren	16,81	300	67,24	300	300	300	300	300
Kostenerstattungen/-umlagen								
441901 Provision Kartenverkauf	1.198,70	3.000	2.700,06	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
441902 Vermittlungsgebühr	79.139,88	75.000	75.810,84	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
442592 Betriebskostenerstattung	151,02		440,53					
442595 Versandkostenersatzung	212,28	200	243,50	200	200	200	200	200
sonstige Erträge								
462700 Versicherungen - Beitragsumlage	569,81	500	599,30	500	500	500	500	500
462900 sonstige lfd. Erträge	675,70	1.500	1.436,85	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
462902 Verkaufserlöse	15.599,03	12.000	10.059,92	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
464100 Umsatzsteuererstattungen	0,00	0		0	0	0		
Summe der Erträge	108.105,66	102.900	101.900,67	100.400	102.400	102.400	102.400	102.400
Einzahlungen Umsatzsteuer								
Personalaufwendungen								
502/3/4/5 Dienstbezüge, VK, SV, UFK, BG,	214.442,13	183.800	176.951,33	200.600	204.700	208.900	213.100	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
523100 Unterhaltung der Gebäude und	432,75	2.500	2.251,91	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Kühlanlage				X	X	X	X	X
Ummantelung Kühlanlage				X	X	X	X	X
523200 Kosten der Bewirtschaftung	8.315,25	2.600	9.383,41	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
523700 Unterhaltung Betriebs-	116,36	200	144,27	200	200	200	200	200
523800 geringwertige Geräte, Ausstattung bis 60€	121,80	200	21,00	200	200	200	200	200
524900 sonstige Aufwendungen	87,53							
524904 Verbrauchsmittel zum Verkauf	6.068,90	15.000	4.856,33	15.000	6.000	6.000	6.000	6.000
525590 Erstattung Vermittlungsgebühren	0,00	200	0,00	200	200	200	200	200
Abschreibungen								
534900 bebaute Grundstücke	19.933,67	19.900	19.933,67	19.900	19.900	19.900	19.900	19.900
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.179,49	4.600	5.071,00	3.500	2.000	1.900	1.400	1.400

Leistung

5.7.5.03.100

Touristinfo

Ertrags- und Aufwandsarten

	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
sonstige Aufwendungen								
561200 Aus- und Fortbildung	277,30							
541593 Zuschuss beschäftigte (VFAQ)			4.592,44					
561500 Dienst- und Schutzbekleidung, Ausrüstung	57,21	300	0,00	300	900	900	900	900
562100 Mietzahlungen	0,00	6.600	0,00	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
562400 Unterhaltung Hard- und Software	2.784,50		456,00		600	600	600	600
562600 Honorare (rote "i"...))								
563100 Büromaterial	54,00		104,00		100	100	100	100
563200 Fachliteratur, Zeitschriften	413,84	500	442,98	500	500	500	500	500
563400 Telefon, Datenübertragung	2.891,93	2.900	3.077,28	2.900	3.000	3.000	3.000	3.000
563600 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung								
563710 Gebühren EC-Kartenlesegerät	627,22	500	781,65	500	1.000	1.000	1.000	1.000
44190X Provision RESERVIX					3.000	3.000	3.000	3.000
563900 Provisionsabrechnungen/Sonstiges	46.887,89	45.000	46.997,84	46.000	47.000	48.000	48.000	48.000
564110 Gebäude- und Inventarversicherung	736,95	700	738,32	700	700	700	700	700
564190 sonstige Versicherungen	548,34	600	545,91	600	600	600	600	600
56990000 Rückzahlung Vermittlungsgebühr	4.484,09	2.500	3.116,34	2.500	4.000	4.000	4.000	4.000
Summe der Aufwendungen	314.461,15	288.600	279.465,68	312.700	315.700	320.800	324.500	111.400
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-206.355,49	-185.700	-177.565,01	-212.300	-213.300	-218.400	-222.100	-9.000

Auszahlungen Umsatzsteuer

Leistung

5.7.5.03.100

Touristinfo

	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
LEADER-Förderung Rundgang Damgarten			35.960,99					
Einzahlungen aus Anlagevermögen								
sonstige Investitionseinzahlungen								
Summe der Einzahlungen - Invest	0,00	0	35.960,99	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Anlagevermögen								
03.200 785710 bewegliches AV über 1.000 € netto		10.000		10.000	0	0	0	0
03.200 785710 Rundgang Damgarten	43.568,63		5.169,80					
03.200 785710 Infotafeln digital	22.395,77	20.000	30.870,81	22.000	12.000			
03.100 785710 bewegliches AV über 1.000 € netto	4.995,06				28.500	5.000	5.000	
03.100 785720 bewegliches AV bis 1.000 € netto	527,47	7.000	71,41	5.000	7.500	5.000	5.000	
Summe Auszahlungen - Invest	71.486,93	37.000	36.112,02	37.000	48.000	10.000	10.000	0
Saldo Ein- und Auszahlungen - Invest	-71.486,93	-37.000	-151,03	-37.000	-48.000	-10.000	-10.000	0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-263.271,69	-208.600	-163.253,80	-236.300	-249.800	-217.000	-221.200	1.900

Hauptproduktbereich 5
 Produktbereich 5.7
 Produktgruppe 5.7.5
 Produkt 5.7.5.03
 Leistung 5.7.5.03.200

Gestaltung Umwelt
 Wirtschaft und Tourismus
 Tourismus
 Tourismusförderung
 Tourismusförderung

AN = Arbeitnehmer
 UFK = Unfallkasse
 BG = Berufsgenossenschaften

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
415120 Erträge aus SoPo-Auflösungen			318,68					
öff.-re. Leistungsentgelte								
436100 Fremdenverkehrsabgabe	83.456,12	80.000	80.441,78	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000
436200 Kurabgabe	106.204,96	90.000	144.697,38	100.000	180.000	180.000	180.000	180.000
436201 Kurabgabe - Zweitwohnsitz	13.340,04	10.000	14.055,02	15.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Kostenerstattungen/-umlagen								
442490 vom sonst. öff. Bereich								
sonstige Erträge								
462900 sonstige lfd. Erträge								
Summe der Erträge	203.001,12	180.000	239.512,86	198.000	283.000	283.000	283.000	283.000
Einzahlungen Umsatzsteuer								
Personalaufwendungen								
502/3/4/5 Dienstbezüge, VK, SV, UFK, BG,	165.103,38	165.400	162.461,37	177.000	180.600	184.300	188.000	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
524400 Lebensmittel, Sanitätsverbrauch, Saat-	72,35	100	38,89	100	100	100	100	100
524900 sonstige Aufwendungen	0,00	500	0,00	500	500	500	500	500
525510 Kostenerstattungen an den priv. Bereich								
Abschreibungen								
535800 Verkehrslenkungsanlagen, Infotafeln	1.777,97	2.300	4.745,07	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
538500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	962,33	1.300	3.767,24	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
sonstige Aufwendungen								
561200 Aus- und Fortbildung	130,00		119,91					
562400 Unterhaltung Hard- und Software	3.090,08	4.300	3.170,00	4.300	7.450	7.450	7.450	7.450
562500 Gutachterkosten - Anerkennung								
562600 Honorare								
563400 Telefon, Datenübertragung			126,54					

Hauptproduktbereich 5
 Produktbereich 5.7
 Produktgruppe 5.7.5
 Produkt 5.7.5.03
 Leistung 5.7.5.03.200

Gestaltung Umwelt
 Wirtschaft und Tourismus
 Tourismus
 Tourismusförderung
 Tourismusförderung

AN = Arbeitnehmer
 UFK = Unfallkasse
 BG = Berufsgenossenschaften
 AV = Anlagevermögen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Plan 2022	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
563600 Öffentlichkeitsarbeit/Werbung								
40015 Anzeigen, Beteiligung	14.195,21	14.500	7.203,72	17.000	15.000	15.000	15.000	15.000
40027 Aufwand Erhebung Kurabgabe	5.167,31	12.200	41,26	12.200	20.000	20.000	20.000	20.000
40018 Außenwerbung	2.058,29	4.500	3.959,83	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
40019 Pressereisen, Advertorials, PR	1.082,89	1.500	0,00	4.500	20.000	20.000	20.000	20.000
40020 Kooperationsprojekte	6.809,70	10.000	4.482,86	10.000	20.000	20.000	20.000	20.000
40021 Vorteilsangebote für Kurkarteninhaber	2.954,75	7.000	5.832,59	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000
40022 Online Marketing/Social Media	7.247,20	6.000	7.112,01	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
40023 Printprodukte	24.346,04	12.000	21.704,65	18.000	35.000	20.000	35.000	20.000
40024 Vertrieb Printprodukte (PINAX, PWS) NEU		13.000	2.314,32	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
40025 Weiterentwicklung Website	5.138,93	14.000	0,00	35.000	35.000	5.000	5.000	5.000
40026 Werbemittel, Fotos, Sonstiges...	6.793,83	5.000	3.907,38	10.000	12.000	3.000	3.000	3.000
40027 Aufwand Erhebung Kurabgabe	5.423,92	0	1.603,30	10.000	0	0	0	0
40028 Öffentlichkeitsarbeit Bernsteinresort Püttn		30.000	25.798,87	30.000	35.000	0		
40029 Beteiligung Pressereisen & Advertorials			500,00					
40030 Begleitbroschüren, WEB-Einbindung u. ä.	0,00		9.638,34					
40031 Printprodukte (Ust.-pflichtig für Kurabgabe)	7.658,02		6.488,18					
563900 sonstige Geschäftsaufwendungen	138,50		0,00	27.000				
5641900 Elektronikversicherung Infostelen	67,34		365,58					
564200 Beiträge zu Vereinen/Verbänden	11.109,04	10.700	12.232,02	10.700	10.700	10.700	10.700	10.700
Summe der Aufwendungen	271.327,08	314.300	287.613,93	416.200	431.750	346.450	365.150	162.150
Jahresergebnis Erträge - Aufwendungen	-68.325,96	-134.300	-48.101,07	-218.200	-148.750	-63.450	-82.150	120.850
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag der Leistung	-67.363,63	-130.700	-44.652,51	-210.800	-141.350	-56.050	-74.750	128.250

3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bildung, Tourismus und Kultur <i>Verantwortlich:</i> Kunz, Silke	<i>Datum</i> 07.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	21.11.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	29.11.2023	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	06.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-23/748

3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Sachverhalt

Aktuelle Rechtsempfehlungen, Rechtsprechungen und Anpassungen des KAG M-V erfordern die Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

In diesem Zusammenhang erfolgte zudem eine allgemeine inhaltliche Prüfung der Satzung und es wird die Gelegenheit genutzt, weitere praxisorientierte Anpassungen, u.a. im Zusammenhang mit der Erhebung, bzw. Befreiung einzelner Personengruppen vorzunehmen.

§ 1 – Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

In § 1 Absatz 1, Satz 1 wurden alle als Erholungsort zertifizierten Ortsteile benannt. Da das gesamte Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten mit Bescheid vom 2. November 2018 nach dem Kurortgesetz M-V als Erholungsort anerkannt ist, wird die Bezeichnung des Erhebungsgebietes in der vorliegenden Satzung vereinfacht und in einem Satz zusammengefasst. Die einzelne Benennung der Ortsteile entfällt.

In § 1 Absatz 2 wird der Erhebungszweck der Kurabgabe in Ribnitz-Damgarten definiert. Der Gesetzgeber hat nach KAG M-V den Erhebungszweck für Kurabgaben erweitert. Auf Basis der aktuellen Gesetzgebung wurde die Satzung um die nach § 1 Absatz 2 aufgeführten Punkte b) und c) ergänzt.

§ 2 – Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V jeder Aufenthalt von ortsfremden Personen, denen die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Veranstaltungen möglich ist. Als ortsfremd gelten alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. § 11 Abs. 2 Satz 2 ff. KAG M-V erweitert bzw. beschränkt den Begriff der Ortsfremdheit, danach gelten insbesondere Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten, studieren oder ausgebildet werden, als nicht ortsfremd und sind demnach nicht abgabepflichtig.

Nach § 3 Absatz 2 der Kurabgabesatzung in Ribnitz-Damgarten vom 09.12.2020 wurde dieser Personenkreis von der Kurabgabepflicht befreit. Da jedoch Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten, studieren oder ausgebildet werden, laut KAG M-V von vornherein nicht als ortsfremd gelten, ist eine Befreiung nicht folgerichtig.

Deshalb gelten in der vorliegenden Satzung Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten, studieren oder ausgebildet werden, nach § 2 Absatz 1 nicht als ortsfremd und sind folglich nicht erhebungspflichtig. Die Benennung dieser Personen in § 3 Absatz 1 Satz 2 als von der Kurabgabepflicht befreiter Personenkreis entfällt entsprechend.

Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine juristische Präzisierung der Satzung. Eine grundsätzliche inhaltliche Veränderung des abgabepflichtigen Personenkreises wird nicht vorgenommen.

Nach § 2 Absatz 2 der Kurabgabesatzung in Ribnitz-Damgarten vom 09.12.2020 galten Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen als kurabgabepflichtig. Auch hier wird in der Satzung eine Präzisierung vorgenommen und der abgabepflichtige Personenkreis auf Basis des aktuellen KAG M-V genauer definiert, indem auf die **Möglichkeit** der Nutzung verwiesen wird.

Eine grundsätzliche inhaltliche Veränderung des abgabepflichtigen Personenkreises wird nicht vorgenommen.

§ 3 – Befreiungen

In § 3 Absatz 1 wurden Familienangehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben von der Kurabgabe befreit, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen wurden. Dieser Absatz wird aus der Satzung entfernt, denn nicht kurabgabepflichtig sind laut Oberverwaltungsgericht Greifswald insbesondere auch grundsätzlich Familienbesuche. In den Entscheidungsgründen zum herangezogenen Urteil des OVG wird darauf hingewiesen, dass bei Bestimmung, was „Aufenthalt“ im Sinne des Kommunalabgabengesetzes ist, betrachtet werden muss, ob dieser vorwiegend zu Erholungszwecken erfolgt. In Abhängigkeit von u.a. Anlass und Dauer des Aufenthalts ist bei der Unterbringung von Familienangehörigen im Einzelfall zu bewerten, ob es sich noch ausschließlich um einen Familienbesuch oder bereits einen kurabgabepflichtigen Aufenthalt zu Erholungszwecken handelt.

§ 4 – Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

§ 4 der Kurabgabesatzung regelt in Absatz 1 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe in Ribnitz-Damgarten. Die Höhe der Kurabgabe wurde seit Einführung der Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten im Januar 2018 nicht verändert. Seitdem wird eine Kurabgabe in Höhe von 1,50 € pro Tag/Person (Hauptsaison) und eine Jahreskurabgabe in Höhe 40,50 € erhoben.

Die anhaltend hohe Inflation, steigende Material- und Personalkosten für die Durchführung, die Bewerbung und den Erhalt von Veranstaltungen, touristischen Leistungen, Einrichtungen und Anlagen, erfordern eine allgemeine Erhöhung der Kurabgabe in Ribnitz-Damgarten. Dabei ist zu beachten, dass auch mit der Erhöhung der Kurabgabe der Deckungsbedarf der kalkulatorisch angesetzten Kosten für kurbeitragsfähige Aufwände nicht erreicht werden

kann.

Für die Festlegung einer angemessenen und zumutbaren Abgabenhöhe dient u.a. ein Vergleich mit den zehn Nachbargemeinden der Region Fischland-Darß-Zingst (Ahrenshoop, Barth, Born, Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Wieck, Wustrow, Zingst und Orte der südlichen Boddenküste) zur Orientierung. In der Region werden durchschnittlich 2,30 € pro Tag/Person (Hauptsaison) und 65,90 € als Jahreskurabgabe erhoben. *Zur ergänzenden Information steht in der Anlage eine detaillierte Vergleichstabelle zur Verfügung.*

Ribnitz-Damgarten verfügt mit dem Deutschen Bernsteinmuseum, dem Freilichtmuseum Klockenhagen, der Bodden-Therme, dem Infozentrum Wald & Moor, der historischen Klosteranlage, gepflegten Grün- und Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität rund um die Häfen, den Markt und das Kloster, vielen attraktiven und kostenfreien Veranstaltungen, Führungen, guten Rad- und Wanderwegen und einer modernen Tourist-Information über eine sehr gute touristische Infrastruktur. Das unterdurchschnittliche, niedrige Niveau der Kurabgabe in Ribnitz-Damgarten ist im Vergleich zur Kurabgabenhöhe in den Nachbargemeinden und den vor Ort verfügbaren touristischen Angeboten/Einrichtungen nicht angemessen. Auch im Sinne der Ausgewogenheit der Abgabenhöhe in der Region Fischland-Darß-Zingst ist eine Anpassung der Kurabgabe in Ribnitz-Damgarten erforderlich.

In der Satzung wird folgende Abgabenstruktur festgelegt:

vom 01.04. bis 31.10. des Jahres (Hauptsaison): 2,00 Euro | ermäßigt: 1,50 Euro
vom 01.11. bis 31.03. des Jahres (Nebensaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,00 Euro

Jahreskurabgabe: 60,00 Euro | ermäßigt 45,00 Euro

Im Hinblick auf die steigende Gästefrequenz in Ribnitz-Damgarten insbesondere zu den Oster- und Herbstferien und den Feiertagen im April und Oktober sowie in Bezug zur Saison, bzw. zu den Öffnungszeiten des Freilichtmuseums Klockenhagen, wird die Hauptsaison angepasst und um die Monate April und Oktober ergänzt.

Nach § 4 Abs. 2 der Kurabgabesatzung in Ribnitz-Damgarten vom 09.12.2020 wurde die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben und ordnete im Folgenden an, dass Tage der Ankunft und der Abreise zusammen als ein Aufenthaltstag gelten. Diese Regelung steht dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit im Vergleich zu kurabgabepflichtigen Tagesgästen entgegen. Als Ausprägung des Gleichheitssatzes des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verlangt der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vom Normgeber die Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen. Die bisherige Regelung wird der Rechtsprechung folgend in der Satzung angepasst und der An- und Abreisetag werden, unabhängig von der An- und Abreisezeit, jeweils als einzelne Aufenthaltstage festgelegt und sind damit beide erhebungspflichtig.

Zur ergänzenden Information steht in der Anlage eine detaillierte Hochrechnung der zu erwarteten Auswirkung der Abgabenerhöhung, Verlängerung der Hauptsaison und Anpassung der Aufenthaltstage zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Änderungsfassung - Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten (öffentlich)
---	---

2	Finalfassung - Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten (öffentlich)
3	Vergleich Kurabgabe 2024 (öffentlich)

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom **6. Dezember 2023** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt als anerkannter Erholungsort ~~mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Tempel und Wilmshagen~~ als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern für ihr gesamtes Gebiet eine Kurabgabe.

~~Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.~~

- (2) Die Kurabgabe wird eingesetzt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten:
- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen und Anlagen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd sind) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet. **Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.**

- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. ~~Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd.~~ **Ist die dauerhafte Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gelten auch diejenigen Personen als ortsfremd, die diese zu Wohnzwecken nutzen oder Dritten zu Wohnzwecken überlassen.** Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind

- ~~1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.~~
- ~~2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.~~

1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
- a) ~~vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,15 Euro~~
vom 01.04. bis 31.10. des Jahres (Hauptsaison): 2,00 Euro | ermäßigt: 1,50 Euro

- b) ~~vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro | ermäßigt: 0,85 Euro~~
~~vom 01.11. bis 31.03. des Jahres (Nebensaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,00 Euro~~
- 2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. ~~Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.~~ **Dabei werden der An- und Abreisetag, unabhängig von der An- und Abreisezeit, jeweils als einzelner Aufenthaltstag berechnet.**
- 3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage ~~(Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte)~~ zu Grunde. Unabhängig von ~~der jeweiligen Saison~~ **dem jeweiligen Aufenthaltszeitraum** und der **jeweiligen Aufenthaltsdauer** beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr ~~40,50 Euro~~ **60,00 Euro** ~~(ermäßigt 30,00 €).~~ **(ermäßigt 45,00 Euro).**

§ 5

Ermäßigungen

- 1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
 - a) Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre
 - b) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.
- 2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- 1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- 2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist- Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- 3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- 4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- 5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- 1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- 2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u.a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- 3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- 4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- 1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.
- 2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- 3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- 1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und

Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:
 - a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
 - b) oder Durchschriften der entsprechend manuell ausgefüllten Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen.
3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen.
5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszuliegen.

- 3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- 4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- 5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- 6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10 Auskunftspflicht

- 1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- 2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- 3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11 Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12 Datenverarbeitung / Verwendung von Daten

- 1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erhebungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- 2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erhebungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

- 3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- 4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- 5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten / Straf- und Bußgeldvorschriften

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt

- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 - § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt als anerkannter Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern für ihr gesamtes Gebiet eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird eingesetzt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten:
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen und Anlagen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd sind) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. der

eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Ist die dauerhafte Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gelten auch diejenigen Personen als ortsfremd, die diese zu Wohnzwecken nutzen oder Dritten zu Wohnzwecken überlassen. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
 2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
 - a) vom 01.04. bis 31.10. des Jahres (Hauptsaison): 2,00 Euro | ermäßigt: 1,50 Euro
 - b) vom 01.11. bis 31.03. des Jahres (Nebensaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,00 Euro
- 2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Dabei werden der An- und Abreisetag, unabhängig von der An- und Abreisezeit, jeweils als einzelner Aufenthaltstag berechnet.
- 3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Unabhängig von dem jeweiligen Aufenthaltszeitraum und der jeweiligen Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 60,00 Euro (ermäßigt 45,00 Euro).

§ 5 Ermäßigungen

- 1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
 - a) Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre
 - b) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.
- 2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- 1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- 2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist- Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- 3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- 4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- 1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- 2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u.a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- 3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- 4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

- 1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.
- 2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- 3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- 1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:
 - a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
 - b) oder Durchschriften der entsprechend manuell ausgefüllten Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen.
 3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen.
 5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
 6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
 7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- 3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- 4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- 5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- 6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10 Auskunftspflicht

- 1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- 2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- 3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11 Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12 Datenverarbeitung / Verwendung von Daten

- 1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erhebungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- 2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- 3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung

erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- 4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- 5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten / Straf- und Bußgeldvorschriften

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt

- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
 - § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 - § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

Kurabgabe benachbarter Gemeinden in der Region Fischland-Darß-Zingst

Stadt / Amt	Hauptsaison	Erwachsener	Ermäßigt	Nebensaison	Erwachsener	Ermäßigt	Ganzjährig	Erwachsener	Ermäßigt	Jahreskurabgabe	Jahreskurabgabe Ermäßigt
Ribnitz-Damgarten	01.05. - 30.09.	1,50 €	1,15 €	01.10. - 30.04.	1,20 €	0,85 €				40,50 €	30,00 €
Ribnitz-Damgarten (ab 2024)	01.04. - 31.10.	2,00 €	1,50 €	01.11. - 31.03.	1,50 €	1,00 €				60,00 €	45,00 €
Ahrenshoop	01.04. - 31.10.	2,60 €	1,30 €	01.11. - 31.03.	2,00 €	1,00 €				78,00 €	
Barth							Ja	1,70 €		51,00 €	
Born a. Darß							Ja	2,50 €	1,60 €	70,00 €	46,00 € (Kind 6-16 Jahre)
Dierhagen	01.05. - 30.09.	2,50 €	2,00 €	01.10. - 30.04.	1,50 €	1,00 €				66,00 €	
Graal-Müritz	01.04. - 31.10.	2,30 €	1,15 €	01.11. - 31.03.	1,10 €	0,55 €				64,40 €	
Prerow	01.05. - 30.09.	2,50 €	1,25 €	01.10. - 30.04.	1,50 €	0,75 €				60,00 €	
Wieck a. Darß	01.05. - 31.10.	2,50 €	1,25 €	01.11. - 30.04.	1,20 €	0,60 €				70,00 €	35,00 € (Kind 6-16 Jahre)
Wustrow	01.05. - 30.09.	2,40 €	1,20 €	01.10. - 30.04.	1,30 €	0,60 €				52,30 €	
Zingst							Ja	2,30 €	1,15 €	87,40 €	43,70 € (Kind 7-16 Jahre)
Südliche Boddenküste (Saal, Fuhlendorf, Pruchten)							Ja	2,00 €		60,00 €	

PROGNOSE zu Mehreinnahmen durch Satzungsanpassung im Saisonvergleich zu 2021 und 2022

NEUE KURABGABE SAISONVERGLEICH 2021	Erwachsene HS	Erwachsene NS	Schüler, Azubis, Studenten 17 - 27 Jahre HS	Schüler, Azubis, Studenten 17 - 27 Jahre NS	Schwerbehinderte GdB 80 % HS	Schwerbehinderte GdB 80 % NS		
ab 2024	2,00 €	1,50 €	1,50 €	1,00 €	1,50 €	1,00 €	SUMME	PLUS im Vergleich zu 2021
mit Hauptsaisonverlängerung	146.660,00 €	2.814,00 €	13.932,00 €	119,00 €	244,50 €	0,00 €	163.769,50 €	42.154,90 €
zusätzlicher Tag (An-& Abreise)	37.572,00 €	2.986,50 €	4.885,50 €	68,00 €	28,50 €	2,00 €	45.542,50 €	45.542,50 €
							Gesamt:	87.697,40 €

NEUE KURABGABE SAISONVERGLEICH 2022	Erwachsene HS	Erwachsene NS	Schüler, Azubis, Studenten 17 - 27 Jahre HS	Schüler, Azubis, Studenten 17 - 27 Jahre NS	Schwerbehinderte GdB 80 % HS	Schwerbehinderte GdB 80 % NS		
ab 2024	2,00 €	1,50 €	1,50 €	1,00 €	1,50 €	1,00 €	SUMME	PLUS im Vergleich zu 2022
mit Hauptsaisonverlängerung	141.212,00 €	5.971,50 €	15.514,50 €	220,00 €	309,00 €	14,00 €	171.497,00 €	40.950,90 €
zusätzlicher Tag (An-& Abreise)	32.210,00 €	3.543,00 €	5.725,50 €	67,00 €	39,00 €	8,00 €	41.592,50 €	41.592,50 €
							Gesamt:	82.543,40 €

Information zum Entwurf einer Maßnahmenplanung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr als Grundlage für die Fortschreibung des Verkehrskonzeptes der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Woyczeszik, Ingo	<i>Datum</i> 09.06.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Kenntnisnahme)	19.06.2023	Ö
Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales (Kenntnisnahme)	12.09.2023	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Kenntnisnahme)	05.09.2023	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	24.08.2023	Ö
Ortsbeirat Klockenhagen (Kenntnisnahme)	06.09.2023	Ö
Ortsbeirat Langendamm (Kenntnisnahme)	19.09.2023	Ö
Stadtausschuss Damgarten (Kenntnisnahme)	20.06.2023	Ö
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Kenntnisnahme)	05.09.2023	Ö

Information

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr setzte sich mit der Umsetzung sowie der Erweiterung des Verkehrskonzeptes intensiv in den Sitzungen regelmäßig auseinander. Entsprechende Änderungen bzw. Verbesserungen der Verkehrssituation im Bereich der Innenstadt Ribnitz wurden unter den Gesichtspunkten der ansässigen Geschäftstreibenden sowie die Erreichbarkeit für die Bürger*innen und der Touristen unter Einbeziehung des zunehmenden Fahrradverkehrs diskutiert und in dieser Maßnahmenliste niedergeschrieben.

Eine Ausweitung auf den Gesamtstadtteil Ribnitz, den Stadtteil Damgarten, den Ortsteilen, das städtische Radwegenetz, der Parkraumbewirtschaftung sowie dem öffentlichen Nahverkehr wurden dabei berücksichtigt.

Die Maßnahmenliste soll eine Grundlage für die Prüfung der Fortschreibung des bestehenden Verkehrskonzeptes darstellen, welches im Zuge des Förderprojektes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ erarbeitet wird.

Die Vorlage soll als Information des Sachstandes sowie zur Meinungsbildung der jeweiligen Fachausschüsse und der Ortsbeiräte der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten dienen. Über entsprechende Stellungnahmen zur Maßnahmenliste wären die Mitglieder*innen des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr dankbar.

Anlage/n

Keine